

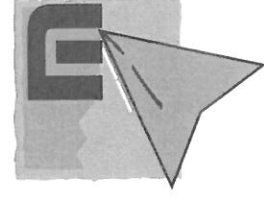
# Erdaushubdeponie Buckenloch der Stadt Horb a.N

## Benutzungsordnung

Auf der Erdaushubdeponie Buckenloch ist nur die Ablagerung von reinem Erdaushub und steinigem Material ohne wassergefährdenden Stoffen zugelassen.

1. Die Ablagerung von allen anderen Stoffen ist untersagt. Die Anlieferer übernehmen die Gewähr dafür, daß keine unzulässigen Abfallstoffe angefahren werden. Sie haften für alle Folgen, die sich aus Zuwiderhandlungen ergeben.
2. Den Anweisungen des Deponiepersonals ist Folge zu leisten.
3. Das Befahren und Betreten der Erdeponie sowie der Zu- und Abfahrtswege geschieht auf eigene Gefahr. Unbefugten ist der Zutritt verboten. Für Schäden, die infolge der Betriebsgefahr der Deponie entstehen, wird nicht gehaftet.
4. Der Anlieferer erkennt bei Zuwiderhandlungen gegen die Deponieordnung und die Weisungen des Deponiepersonals die damit verbundenen Kosten an.
5. Bei Zuwiderhandlungen, der oben in Auszügen aufgeführten Deponieordnung kann ein Anlieferer auf Zeit oder Dauer ausgeschlossen werden.

# Betreiber der Deponie



# MÜLLER

**Inh. Roland Wehle**

**Straßen-Garten-u. Landschaftsbau GmbH**

**72160 Horb a.N. Max-Eyth-Straße. 3**

**Tel.: 07486/45020 Fax.: 07451/552536**

**Annahme nur mit vollständig  
ausgefüllter Anliefererklärung !**

**Zu erhalten beim Betreiber der Deponie !**

## Öffnungszeiten nach Vereinbarung

### Abrechnungseinheiten !

4 - Achser	13,0 cbm
3 - Achser	9,0 cbm
2 - Achser	5,0 cbm
Kleinfahrzeuge	2,5 cbm

Gebühr 8,25 € / cbm



- Tief- und Straßenbau
- Natursteinmauern und Beläge
- Abbrucharbeiten
- Außenanlagen aus Betonpflaster und Asphalt
- Bagger- und Raupenarbeiten

Müller GmbH - Heckenrosenstr. 7 - 72160 Horb

Erdaushubdeponie Buckenloch

**Müller Straßen- Garten u.  
Landschaftsbau GmbH  
Heckenrosenstr. 7  
72160 Horb-Altheim**

**Telefon 07486 / 45020**

**Telefax 07486 / 45021**

**E-Mail: info@strassenbau-wehle.de**

## Anlieferungserklärung

Rechnungsempfänger für die Gebühren:

.....  
.....  
.....

hiermit bestätige ich/wir, dass die Fahrzeuge

.... Achs LKW mit dem Kennzeichen .....

.... Achs LKW mit dem Kennzeichen .....

.... Achs LKW mit dem Kennzeichen .....

(falls zu wenig Platz bitte Anlage erstellen)

für mich/uns tätig sind.

Der Anlieferer versichert, dass der Erdaushub nicht verunreinigt ist.

Für den Fall, dass der Erdaushub verunreinigt ist bzw. nicht verwertet werden kann, übernimmt der Anlieferer alle Kosten die im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Beseitigung des Materials anfallen.

Sollte die Altheimer Str. durch den Anlieferer bzw. Transporteur verschmutzt werden, so ist der Verursacher für die Beseitigung der Verschmutzung zuständig.

Der Anlieferer versichert mit seiner Unterschrift, dass er die Benutzungsordnung für die Bodenaushubdeponie Buckenloch anerkennt.

Die Anlieferungserklärung muss mind. 1 Tag vor der Anlieferung der Fa. Müller vorliegen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Bevollmächtigten

.....  
in Druckbuchstaben

Amtsgericht Stuttgart HRB 440752H  
Geschäftsführer: Roland Wehle  
Steuernummer 4233/02007  
USt-IdNr. DE231005029

# Anlieferungserklärung für **Bodenaushub**

Vorgangsnummer: .....

## 1. Abfallerzeuger (Bauherr)

.....  
Name, Vorname / Firma

.....  
Straße, Hausnummer / Postfach-Nr.

.....  
PLZ                      Ort

.....  
Ansprechpartner (Name, Tel., E-Mail)

## 2. Transporteur

.....  
Name, Vorname / Firma

.....  
Straße, Hausnummer / Postfach-Nr.

.....  
PLZ                      Ort

.....  
Ansprechpartner (Name, Tel., E-Mail)

## 3. Angaben zur Herkunft, Art und Menge des Bodenaushubmaterials

Der Bodenaushub stammt aus dem Bauvorhaben.....in:

.....  
Straße, Hausnummer

.....  
PLZ, Ort

und fällt dabei in folgenden Mengen [t] unter folgendem Abfallschlüssel an:

<u>Abfallschlüssel</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Menge m<sup>3</sup></u>
<input type="checkbox"/> 17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	.....
<input type="checkbox"/> 20 02 02	Boden und Steine	.....
<input type="checkbox"/>	.....	.....

### Verwertungsprüfung (§ 8 Abs.1 Nr. 2a DepV; siehe auch Nr. 4.1 [LUBW Handlungshilfe DepV 2020](#))

- Die Prüfung der Verwertungsmöglichkeiten ergab, dass im Umkreis der Anfallstelle keine zumutbare Verwertungsmaßnahme vorhanden ist.

Hinweis: Begründung (ggfs. separates Blatt, begleitende Unterlagen) bzw. Wirtschaftlichkeitsberechnung oder Ablehnungen der Verwerter auf gesonderte Anforderung durch den Deponiebetreiber zur Vorlage bereithalten!

#### Geprüfte Verwertungswege:

- Verfüllungen, Aufschüttungen, Landschaftsbauwerke     Recycling, Bodenbörsen  
 Sonstige und zwar: .....

oder bei der Verwendung als Deponieersatzbaustoff gemäß §§ 14 bis 17 DepV:

# Anlieferungserklärung für **Bodenaushub**

Vorgangsnummer: .....

- Das Bodenmaterial soll unmittelbar als Deponieersatzbaustoff innerhalb der Rekultivierung oder dem Wegebau eingesetzt und somit verwertet werden.
- Die Anlieferung erfolgt in einer Fuhre       Die Anlieferung erfolgt in mehreren Fuhren

## 4.1 Erklärung zur Herkunft des Bodenaushubs

- Der angelieferte Bodenaushub stammt **nicht** aus:
- kontaminierten Industrie- und Gewerbeflächen,
  - durch Leckagen oder Unfälle bei Transporten wassergefährdender Stoffe entstandenen Schadensbereichen,
  - Altlastensanierungsmaßnahmen,
  - Gebieten mit geogen bedingt erhöhten Gehalten bestimmter Schadstoffe,
  - mit belasteten Flusssedimenten kontaminierten Überschwemmungsgebieten,
  - Flächen, auf denen Abwässer verrieselt oder belastete Schlämme ausgebracht wurden (gilt **nicht** für Klärschlämme, die gemäß Klärschlammverordnung auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht wurden),
  - Bodenbehandlungsanlagen,
  - Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (insbesondere belastete Sedimente),
  - Straßenunterhaltungs-(Bankettschälgut), Straßenrückbau-Maßnahmen,
  - Speziellen Tiefbaumaßnahmen (Tunnelbau, tiefe Geländeeinschnitte, Bauwerke mit mehreren Tiefgeschossen, Bohrungen, Bergwerke und dergl.).

### und

- Es liegen keine anderweitigen herkunftsbedingten Anhaltspunkte für eine Schadstoffbelastung des Bodenaushubs vor.

## 4.2 sofern die Voraussetzungen unter 4.1 nicht erfüllt sind, wird folgende verantwortliche Erklärung zur Qualität des Bodenaushubs abgegeben:

- Die beigefügte Unbedenklichkeitsbescheinigung der entsorgungspflichtigen Körperschaft bestätigt, dass der angelieferte Bodenaushub den Deponie-Zulassungsbedingungen entspricht.

### oder

- Die beigefügten Analyseuntersuchungen inkl. zugehörigem Probenahmeprotokollen bestätigen, dass der angelieferte Bodenaushub den Deponie-Zulassungsbedingungen entspricht.

### oder

- Die beigefügte Entscheidung der Abfallrechtsbehörde bestätigt, dass der angelieferte Bodenaushub abgelagert werden darf.

zugehörige Anlagen: .....

Die Unterzeichner\*innen bestätigen die Richtigkeit der vorstehenden Angaben; sie sind darüber informiert, dass bei Falschangaben ein Ordnungswidrigkeits- oder ggf. ein Strafverfahren droht.

.....  
Ort, Datum, Unterschrift des **Abfallerzeugers**

.....  
Ort, Datum, Unterschrift des **Abfalltransporteurs**

# Anlieferungserklärung für **Bodenaushub**

Vorgangsnummer: .....

## 5. Nach Durchführung der Eingangskontrolle wird bestätigt:

- Die Angaben in Nr. 1 bis 3 sind plausibel.

### Bei Angaben zu 4.1:

- Die **Prüfung der Angaben in Nr. 4.1** ergab, dass **keine Hinweise oder Verdachtsmomente auf eine Schadstoffbelastung des angelieferten Bodenmaterials** vorliegen.

### Bei Angaben zu 4.2 (sofern 4.1 nicht zutreffend):

- Die **Unbedenklichkeitsbescheinigung der entsorgungspflichtigen Körperschaft** über den angelieferten Bodenaushub liegt vor.

oder

- Es liegen gültige **Analyseuntersuchungen inkl. zugehörigem Probenahmeprotokoll** vor und bestätigen, dass der angelieferte Bodenaushub den Deponie-Zulassungsbedingungen entspricht.

oder

- Die **Entscheidung der zuständigen Abfallrechtsbehörde** über die zulässige Ablagefähigkeit des angelieferten Bodenaushubs liegt vor.

### Allgemeine Anlieferkontrolle:

- Die **sensorische Kontrolle** des angelieferten Bodenaushubs ergab **keine Hinweise oder Verdachtsmomente**, die weitergehende Qualitätsüberprüfungen (Untersuchungen) des Bodenaushubs erforderlich machen; der **Bodenaushub darf abgelagert werden**.

oder

- Der **Bodenaushub darf nicht abgelagert werden**, eine Zurückweisung ist erfolgt, die **zuständige Abfallrechtsbehörde** wird unverzüglich informiert.

Grund der Zurückweisung: .....

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des **Verantwortlichen auf der Deponie**

- 
- Die Ablagerung/Einbau ist im Zeitraum vom ..... bis ..... erfolgt.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des **Deponieverantwortlichen**



**Müller Straßen- Garten u.  
Landschaftsbau GmbH  
Heckenrosenstr. 7  
72160 Horb-Altheim**

**Telefon 07486 / 45020  
Telefax 07486 / 45021  
E-Mail: info@strassenbau-wehle.de**

## **Benutzung der vorgesehenen Reifenreinigungsrichtungen auf dem Betriebsgelände der Erddeponie Buckenloch**

Im Rahmen der Rekultivierung Erddeponie Buckenloch in Horb, wird eine Erddeponie zur Auffüllung der Grube betrieben. Zur Einhaltung der gesetzlichen bzw. genehmigungsrechtlichen Auflagen müssen mehrere Voraussetzungen zum Betrieb dieser Anlage erfüllt werden. Unter anderem ist die Vermeidung der Straßenverschmutzung ein äußerst wichtiger Bestandteil. Zu diesem Zweck sind mehrere Einrichtungen geschaffen, um diese zu vermeiden bzw. zu verringern. Im Wesentlichen ist dies eine Reifenreinigungsanlage (mechanisch) und eine mehr als 200 m lange Abrollstrecke innerhalb des Betriebsgeländes.

Das Deponie- bzw. Werkspersonal ist angehalten die Benutzung dieser Anlagen anzuordnen und zu überwachen. Letztendlich ist aber jeder Benutzer/Anlieferer der Anlage angehalten diese zur Verfügung gestellten Anlagen zu benutzen. Die rechtliche Situation (anbei Auszug) verpflichtet jeden Verkehrsteilnehmer zur "Sauberkeit und Ordnung".

Grundsätzlich gilt für jeden Benutzer/Anlieferer der Erddeponie Buckenloch, dass er

- den Anweisungen des Deponie- bzw. Werkspersonal Folge zu leisten hat,
- die zur Verfügung gestellten Anlagen Reifenreinigungsanlage und Abrollstrecke zu benutzen hat,
- je nach Witterungsverhältnissen sind die entsprechenden Anlagen mehrmals zu benutzen um sicherzustellen, dass sein Fahrzeug nicht verschmutzt am Straßenverkehr teilnimmt.

Bei Zuwiderhandlung der Anweisungen unseres Deponie- bzw. Werkspersonal oder bei NICHT-Benutzung der vorgesehenen Anlagen werden wir die anfallenden Kosten für die Reinigung der Straße an Sie weiterberechnen.

**Grundsätzlich ist der Fahrer für die Sauberkeit der Straße verantwortlich. Sollte er sich nicht daran halten, muss er die Kosten für die Straßenreinigung tragen.**

Wir bitten um Ihre Mitarbeit!

---

Datum/Unterschrift Fahrer der Anlieferung

### § 32 Verkehrshindernisse

(1) Es ist verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Der für solche verkehrswidrigen Zustände Verantwortliche hat sie unverzüglich zu beseitigen und sie bis dahin ausreichend kenntlich zu machen.

Verkehrshindernisse sind, wenn nötig (§ 17 Abs. 1) mit eigener Lichtquelle zu beleuchten oder durch andere zugelassene lichttechnische Einrichtungen kenntlich zu machen.

Es kommen folgende Tatbestände in Betracht:

132100 Sie beschmutzten bzw. benetzten die Straße und schafften dadurch einen verkehrswidrigen Zustand, der den Verkehr gefährden bzw. erschweren konnte, § 32 Abs. 1, § 49 StVO, § 24 StVG, 121 BKat (B-1) 10,00

132106 Sie beseitigten nicht oder nicht rechtzeitig einen verkehrswidrigen Zustand, § 32 Abs. 1, § 49 StVO, § 24 StVG, 122 BKat (B-1) 10,00

132112 Sie machten einen verkehrswidrigen Zustand nicht ausreichend kenntlich, § 32 Abs. 1, § 49 StVO, § 24 StVG, 122 BKat (B-1) 10,00